VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/74 DER KOMMISSION

vom 22. März 1974

über die Einzelheiten für die Durchführung der Entscheidungen über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf dem Sektor Kabeljaufischerei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Finanzierung einer Umstellungsmaßnahme auf dem Sektor Kabeljaufischerei durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (1), insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind die Einzelheiten für die Durchführung der Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für Vorhaben festzulegen, die unter Titel I des Kapitels I dieser Verordnung fallen.

Die Verordnung Nr. 99/64/EWG der Kommission vom 24. Juli 1964 über die Einzelheiten für die Durchführung der Entscheidungen über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (2), ist anwendbar im Rahmen von Vorhaben im Sinne von Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (3).

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 99/64/EWG haben sich als notwendig und ausreichend für ein System der Finanzierung von Vorhaben herausgestellt, so daß es zweckmäßig ist, diese Bestimmungen auch auf die Durchführung der Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für Vorhaben anzuwenden, die unter Titel I des Kapitels I der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 fallen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung Nr. 99/64/EWG finden, mit Ausnahme von Artikel 7, Anwendung auf die Entscheidungen über die Beteiligung des EAGFL an den in Titel I des Kapitels I der Verordnung (EWG) Nr. 2722/72 vorgesehenen Maßnahmen zur strukturellen Umstellung auf dem Sektor Kabeljaufischerei.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 30.
(2) ABl. Nr. 126 vom 5. 8. 1964, S. 2119/64.
(3) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.